Bezirksregierung Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Hamminkeln FD 61 Bauleitplanung/ Tourismusförderung

Per E-Mail an: Bauleitplanung@hamminkeln.de

66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamminkeln im Ortsteil Hamminkeln

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 06. Dezember 2023 - 66Ae_FNP -

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen:

Der Geltungsbereich der in Rede stehenden Flächennutzungsplanänderung (Planbereich) liegt über dem vormals auf Raseneisenstein verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld "*Minerva*".

Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümerin dieses bereits erloschenen Bergwerksfeldes ist die DEUTZ AG (Ottostraße 1 in 51149 Köln).

Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit der o.g. Rechtsnachfolgerin der letzten Bergwerksfeldeigentümerin nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, dieser in Bezug auf mögliche bergbauliche Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestel-

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Datum: 17. Januar 2024

Seite 1 von 3

Aktenzeichen: 65.52.1-2023-670 bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt: Sören Wenzig

registratur-do@bra.nrw.de Telefon: 02931/82-5953 Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude: Goebenstraße 25 44135 Dortmund

Hauptsitz / Lieferadresse: Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de www.bra.nrw.de

Servicezeiten:

Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr

13:30 – 16:00 Uhr

Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW bei der Helaba:

IBAN:

DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID: DE123878675

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite: https://www.bra.nrw.de/themen/d /datenschutz/

Bezirksregierung Arnsberg



lungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen der Rechtsnachfolgerin der letzten Bergwerksfeldeigentümerin auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dieser dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer*in / Vorhabensträger*in und in diesem Falle der Rechtsnachfolgerin der letzten Bergwerksfeldeigentümerin zu regeln.

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Seite 2 von 3

Weiterhin teile ich Ihnen mit, dass sich der Planbereich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Hamminkeln" sowie über dem auf Steinsalz verliehenen Bergwerksfeld "Bocholt" befindet. Eigentümerin der beiden vorgenannten Bergwerksfelder ist das Land Nordrhein-Westfalen (Bergfiskus), c/o: MWIKE NRW (Berger Allee 25 in 40213 Düsseldorf).

Ausweislich der hier derzeitig vorliegenden Unterlagen ist im gesamten Planbereich <u>kein</u> Abbau von Mineralien dokumentiert. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach nicht zu rechnen und es bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken zur in Rede stehenden Bebauungsplanänderung.

Ergänzend teile ich Ihnen mit, dass aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen (Bergfiskus) stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen ist.

Hinsichtlich des Umfanges und Detaillierungsgrades der notwendigen Umweltprüfung werden aus dem Zuständigkeitsbereich der Bergbehörde von NRW keine Hinweise und Anregungen geäußert.

Bezirksregierung Arnsberg



Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag gez. Sören Wenzig



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post Stadtverwaltung Hamminkeln Postfach 12 61 46493 Hamminkeln

mailto:bauleitplanung@hamminkeln.de

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Entwurf der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamminkeln im Ortsteil Hamminkeln

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Aus Sicht der von Dezernat 33 zu vertretenden Belange bestehen keine Bedenken.

Ich bitte bei der noch ausstehenden Planung von Ausgleichsmaßnahmen agrarstrukturverträgliche und flächensparende Lösungen zu bevorzugen.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich - falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Bitte beteiligen Sie insbesondere den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, da zum 01.06.2022 das Denkmalschutzgesetz novelliert wurde und somit auch vermutete

Datum: 16.01.2024 Seite 1 von 4

Aktenzeichen: 53.01.44-FNP-WES-HAM-441/2023 bei Antwort bitte angeben

Herr Halbfas
Zimmer: 257
Telefon:
0211 475-9319
Telefax:
0211 475-2790
carsten.halbfas@brd.nrw.de

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf Telefon: 0211 475-0 Telefax: 0211 475-2671 poststelle@brd.nrw.de www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel: DB bis Düsseldorf Hbf U-Bahn Linien U78, U79 Haltestelle: Ergo-Platz/Klever Straße



Bodendenkmäler zum Schutzumfang dazu gehören. Die Informationen zu den vermuteten Bodendenkmälern liegen ausschließlich beim LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Str.133, 53115 Bonn.

Datum: 16.01.2024 Seite 2 von 4

53.01.44-FNP-WES-HAM-441/2023

Aktenzeichen:

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Es werden folgende Hinweises gegeben:

- Aufgrund der Lage des Plangebietes im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes ist eine Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde notwendig
- Für den Steinkauz notwendige Artenschutzmaßnahmen müssen vor Baubeginn wirksam sein

Dezernat 51 meldet Fehlanzeige, zuständig für Naturschutzrecht ist der Kreis Wesel als untere Naturschutzbehörde.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

Nach Prüfung der Belange im Zuständigkeitsbereich des Dezernats 53.1B, Themenschwerpunkt "land-use planning" (Überwachung der Ansiedlung im Sinne des § 50 BlmSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie), bestehen gegen die vorgestellte FNP-Änderung keine Bedenken.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

ÜSG/HWRM

in der Begründung zum Bebauungs- und Flächennutzungsplan wird auf die Hochwasser- und Starkregensituation eingegangen sowie auf den Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH).

Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), sind gemäß § 5 Abs. 4a BauGB im Flächennutzungsplan und gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen. Ich bitte dies in der Planzeichnung des Bebauungsplans noch umzusetzen und in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans entsprechend zu korrigieren.



Sachgebiet 54.2 Wasserversorgung

Das Plangebiet liegt innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes Wittenhorst in der Zone III B. Die Genehmigungspflichten und Verbote der Schutzgebietsverordnung vom 15.12.1992 sind daher einzuhalten.

Datum: 16.01.2024 Seite 3 von 4

Aktenzeichen: 53.01.44-FNP-WES-HAM-441/2023

Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt:

Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)

Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)

Ansprechpartner:

- Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) Herr Wilden, Tel. 0211/475-9845, E-Mail: ralf.wilden@brd.nrw.de
- Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)
 Herr Braun, Tel. 0211/475-1326, E-Mail: <u>Dez35.4-TOEB@brd.nrw.de</u>
- Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51)
 Herr Bocionek, Tel. 0211/475-2140, E-Mail: sebastian.bocionek@brd.nrw.de
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1 LUP) Frau Müller, Tel. 0211/475-3597, E-Mail: <u>bianca.mueller@brd.nrw.de</u>
- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)
 Frau Kirbach, Tel.: 0211/475-2897, E-Mail: <u>Dez54 Beteiligungen@brd.nrw.de</u>

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungsoder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.



Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

Datum: 16.01.2024 Seite 4 von 4

<u>Die Bezirksregierung als Träger öffentlicher Belange | Bezirksregierung Düsseldorf (nrw.de)</u>

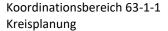
Aktenzeichen: 53.01.44-FNP-WES-HAM-441/2023

und

https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2023-05/20230519 toeb zustaendigkeiten.pdf

Im Auftrag gez.

Carsten Halbfas





Kreis Wesel - Der Landrat · Postfach 10 11 60 · 46471 Wesel

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister
FD 61 Bauleitplanung, Tourismusförderung
Frau Kiefer
Brüner Straße 9

46499 Hamminkeln

Anschrift Reeser Landstraße 31

46483 Wesel

Ansprechperson Eva-Maria Nienhaus

E-Mail eva-maria.nienhaus@kreis-

wesel.de

 Telefon
 0281 207-2607

 Telefax
 0281 207-67 2607

 Ihr Schreiben
 06.12.2023 66Ae_FNP

Unser Zeichen 601/20191/23

Öffnungszeiten Mo. bis Do. 8:30 bis 12:00 und

14:00 bis 16:00 Fr. 8:30 bis 12:30

Datum 18.01.2024

66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamminkeln;

hier: Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Kreises Wesel ist wie folgt Stellung zu nehmen:

Landschaftsplanung

Aus der Sicht der Landschaftsplanung bestehen gegen den o.a. Bauleitplan vorbehaltlich der Entscheidung des Trägers der Landschaftsplanung im weiteren Verfahren keine grundsätzlichen Bedenken, wenn im Rahmen des weiteren/folgenden Verfahrens eine mehrreihige ortsrandeinbindende Eingrünung aus Sträuchern und Bäumen erfolgt. Die geschützten Landschaftsbestandteile an der Isselburger Straße auf dem Flurstück 130, 131 und 132, die eine Fortsetzung der geschützten Allee als Baumreihe darstellt sind unbedingt zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Insbesondere dürfen die Wurzelbereiche nicht überbaut werden. Es ist davon auszugehen, dass das zur Erhaltung der Bäume essentielle Wurzelwerk weit über den Kronenbereich in den Planbereich hineinreicht. Die funktionsund landschaftsgerechte Eingrünung im Bereich der Ladezonen ist von besonderer Bedeutung um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden.

Eingriffsregelung

Hinsichtlich der Eingriffsregelung bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine grundsätzlichen Bedenken.



Az.: 20191/23

<u>Artenschutzrecht</u>

Aus Sicht des Artenschutzrechtes bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine Bedenken.

Altlasten / Bodenschutz

Gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken.

Regionalplanung

Gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken.

Wirtschaftsförderung

Aus Sicht der Wirtschaftsförderung bestehen keine Bedenken. Die Pläne wurden aus dem Sachlichen Teilplan Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr abgeleitet und entwickelt. Zudem ist das Plangebiet Gegenstand des Industrie- und Gewerbeflächenkonzeptes für den Kreis Wesel von Dezember 2014 und des Gutachtens zum Industrie- und Gewerbeflächenkonzeptes von August 2015.

Im Auftrag des Kreises Wesel hat die Arbeitsgemeinschaft BFR-Büro für Regionalanalyse (Dortmund) und GseProjekte ^L— Büro für Regionalentwicklung (Dinslaken) das Gutachten zum Gewerbe-und Industrieflächenkonzept für den Kreis Wesel in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Kommunen, der IHK und der Kreisverwaltung erarbeitet. Ziel des Gutachtens ist es, den verantwortlichen Akteuren in Politik, Verwaltung und Wirtschaft ein umfassendes Bild zum Bestand und den Entwicklungsperspektiven im Bereich der gewerblich-industriellen Bauflächen zu vermitteln. Darüber hinaus enthält das Gutachten eine fachliche Bewertung von 29 — bislang planerisch nicht oder nur teilweise gesicherten - Flächen, die im Rahmen des vorlaufenden "Industrie- und Gewerbeflächenkonzepts für den Kreis Wesel" im Jahr 2014 von den Kommunen benannt wurden. In die Bewertung zusätzlich einbezogen sind weitere 6 Flächen, die im Zuge eines "Flächenscans" über das gesamte Kreisgebiet in Abstimmung mit den Kommunen als mögliche Potentiale für großflächige "Regionale Kooperationsstandorte" identifiziert wurden. Der hier in Rede stehende Planungsraum ist eine der sechs benannten und regional abgestimmten Flächen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Nienhaus

${\bf LVR-Dezernat\ Kultur\ und\ Landschaftliche\ Kulturpflege}$

LVR-Fachbereich Regionale Kulturarbeit



LVR · Dezernat 9 · 50663 Köln

Stadt Hamminkeln FD 61 Bauleitplanung / Tourimusförderung Brüner Str. 9

46499 Hamminkeln

mailto: <u>bauleitplanung@hamminkeln.de</u>

Datum und Zeichen bitte stets angeben

18.01.2024 91.20-FNP-Änd-66-Hm-2024

Tel 0221 809-3403 annette.schwabe@lvr.de

Betr.: Entwurf der 66. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hamminkeln im Ortsteil Hamminkeln

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Kiefer,

vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Zu den geplanten Änderungen des Flächennutzungsplanes nehme ich nachfolgend aus Sicht der LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege Stellung.

Allgemeine Hinweise

Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (2008¹) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: "Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten."

Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind für den Landschaftsverband Rheinland folgende Untersuchungsgegenstände bedeutsam:

die im § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie



¹ Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an <u>Anregungen@lvr.de</u>

Pakete: Ottoplatz 2, 50679 Köln LVR im Internet: www.lvr.de

USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Helaba

IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDDXXX

Postbank

IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

- die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB,
- die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG geforderte Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.²

Aus kulturlandschaftspflegerischer Sicht ist insbesondere das Schutzgut "Kulturelles Erbe" (Baudenkmäler, Denkmalbereiche, historisch erhaltenswerte Bausubstanz, Bodendenkmäler, vermutete Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaftsbereiche und historische Kulturlandschaftselemente sowie das Immaterielle Erbe³) Gegenstand der Betrachtung.⁴

In unseren Kulturlandschaftlichen Fachbeiträgen zur Regional- und Landesplanung haben wir unter Berücksichtigung der verschiedenen wertgebenden Merkmale Kulturlandschaftsbereiche (KLB) beschrieben und räumlich abgegrenzt. Sie sind online verfügbar: www.kulturlandschaftsentwicklung-nrw.lvr.de

Auf diesen Seiten finden Sie zudem die Adressen der entsprechenden WMS-Dienste zur Einbindung von Geometrien in ein GIS.

Für die Ermittlung der Untersuchungstiefe und Methodik im Umweltbericht möchte ich grundsätzlich auch auf die Verwendung der UVP-Broschüre zum Umgang mit Kulturgütern bei der Umweltprüfung verweisen (UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen. Köln 2014). In der Handreichung ist die Vorgehensweise zur Betrachtung von Kulturgütern in Planungsvorhaben ausdrücklich beschrieben. Auch diese Broschüre ist unter dem oben genannten Link online abrufbar.

Auch unsere neue Checkliste "Berücksichtigung des Kulturellen Erbes in der Planung" finden Sie dort. Sie wurde vom LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland und der LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege gemeinsam entwickelt und baut auf den Empfehlungen der UVP-Gesellschaft auf.

² §1, Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG: "Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historische gewachsenen Kulturlandschaft, auch mit Ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren."

³ Das Immaterielle Erbe ist für Planungen und Vorhaben relevant, sofern es räumlich zu konkretisieren und zu lokalisieren ist.

⁴ Kulturgüter sind Bestandteil des Kulturellen Erbes: "Kulturgüter sind Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen. Der Begriff Kulturgut umfasst damit sowohl Einzelobjekte oder Mehrheiten von Objekten, einschließlich ihres Umgebungsbezuges, als auch flächenhafte Strukturen sowie räumliche Beziehungen bis hin zu kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteilen und Landschaften" (UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen. Köln 2014).

Generell weise ich für Planverfahren auch ergänzend auf das Portal LVR-KuLaDig als Quelle für Flächenbewertungen hin (www.kuladig.de). Dort finden sich neben den Kulturlandschaften Nordrhein-Westfalens und den historischen Kulturlandschaftsbereichen auch Informationen zur historischen Kulturlandschaft und zum landschaftlichen kulturellen Erbe allgemein, die bei der Einschätzung von Objekten und von Eingriffsauswirkungen hilfreich sein können. Bitte beachten Sie, dass das Portal kein amtliches Kataster ist. Rechtsverbindliche Auskünfte, z.B. zu Denkmälern, sind immer bei den zuständigen Fachbehörden einzuholen.

Berücksichtigung des Schutzguts "Kulturelles Erbe" in den vorgelegten Unterlagen

Das Plangebiet liegt innerhalb des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches "10.05 Issel – Dingdener Heide". Diese Kulturlandschaft ist "durch Jahrhunderte lange traditionelle bäuerliche Landnutzung entstanden".

Nun werden die landwirtschaftlichen Flächen in unmittelbarer Umgebung eines Hofes mit einem Logistikzentrum überplant. Die enorme Größe und Kubatur der geplanten Hallen passt nicht in die landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft und wird auch aus größerer Entfernung eine optische Beeinträchtigung darstellen. Es kommt durch die Planung zu einer Unmaßstäblichkeit.

Insofern liegen Bedenken gegen die Planung vor.

Im Falle der Fortführung der Planung sollte eine intensive Eingrünung erfolgen.

Außerdem weise ich darauf hin, dass der Erhalt der Baumreihe auf der Westseite der Isselburger Straße aus kulturlandschaftlicher Sicht wesentlich ist.

Ich bitte, diese Hinweise für die weitere Planung zu berücksichtigen.

Für Fragen und Beratung stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Im Auftrag

Annette Schwabe



AW: Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung der Stadt Hamminkeln VEP 22 und FNP 66Ae VT-WBV-MI an angelina.kiefer 08.01.2024 10:43 Kopie elke.elsermann

0 Attachment



image001.jpg

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf die von ihnen erhaltenen Planunterlagen zum Entwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 "Logistikcenter Isselburger Straße" im Ortsteil Hamminkeln kann ich ihnen mitteilen, dass es im Plangebiet keine Verbandsgewässer gibt, die von der Maßnahme betroffen sind. Die Beseitigung von Niederschlagswasser der bebauten Flächen kann also nur ins Grundwasser erfolgen. Hierfür ist eine WBE beim Kreis Wesel zu beantragen. Weitere Belange des WBV "Mittlere Issel" sind von dieser Planung nicht betroffen. Das gilt auch für die Änderung des Flächennutzungsplan für die wir keine gesonderte Stellungnahme abgeben werden.

Falls aus ihrer Sicht noch Rückfragen bestehen wenden Sie sich bitte an den Unterzeichner.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Hengefeld Verbandstechniker

Wasser- und Bodenverband Mittlere Issel Der Verbandsvorsteher

Volker Elsermann Hamminkelner Straße 88 46499 Hamminkeln

Verbandstechniker Klaus Hengefeld

Tel. Mobil: 0160 / 80 54 362

Privat: VT-WBV-MI@online.de

Jerichostraße 32a 46399 Bocholt

Diese E-Mail enthaelt vertrauliche und/oder rechtlich geschuetzte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtuemlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information.

If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender

immediately and destroy this e-mail. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

Von: angelina.kiefer@hamminkeln.de [mailto:angelina.kiefer@hamminkeln.de]

Gesendet: Mittwoch, 6. Dezember 2023 14:43

An: bauleitplanungen@brd.nrw.de; kreisplanung@kreis-wesel.de; regionalplanung@rvr.ruhr; FU-RHL-NL-KR-Strassenverwaltung@autobahn.de; T NL West PTI 13 Betrieb@telekom.de; info@ehv-duwes.de; niederrhein@wald-und-holz.nrw.de; rz ndrh liegenschaften@westnetz.de; leitungsauskunft@amprion.net; Center-West@primagas.de; Leitungsauskunft@thyssengas.com; DU.Planauskunft@blb.nrw.de; Wesel@kb.rlv.de; DBSImm-KLN-Baurecht@deutschebahn.com; BAIUDBwToeB@bundeswehr.org; nienhaus@raesfeld.de; Stadtplanung@stadt-rees.de; mehrhoog@Kirchenkreis-wesel.net; Pia.Scholten@hamminkeln.de; Britta.Buschmann@hamminkeln.de; Silke.Gerten@hamminkeln.de; Ortwin.Nissing@hamminkeln.de; Siegfried.Neuhaus@hamminkeln.de; TOEB.NW@bundesimmobilien.de; stefan,meyer@solvay.com; bernd.feldhaus@solay.com; lka@ekir.de; planung@hwk-duesseldorf.de; Sextro@Niederrhein.ihk.de; Plan3.as-wes@strassen.nrw.de; d.heiligenpahl@khwesel.de; gisela.lehmkuhl@huenxe.de; ZR-Dinslaken-Wesel@bistum-muenster.de; dan.schneiders@thvv-gmbh.de; ABR.Bauleitplanung@lvr.de; VT-WBV-MI@online.de; elke.elsermann@web.de; info630@bistummuenster.de; registratur-do@bra.nrw.de; Frank.Scholt@bocholt.de; kleve@lwk.nrw.de; torsten.ludes@lvr.de; franz-josef.koenigs-commandeur@lvr.de; betriebsleitung@wasserwerkewittenhorst.de; Pruemm.Bianca@wasserwerk-wittenhorst.de; du.poststelle@blb.nrw.de; bauleitplanung@isselburg.de; ZentralePlanung.ND@Vodafone.com; bn@gw-energienetze.de; haupt.issel@gmail.com; oliver.vach@kirchenkreis-wesel.net; Bruenen@kirchenkreis-wesel.net; bauamt@schermbeck.de

Betreff: Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung der Stadt Hamminkeln

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 15.02.2023 die Aufstellung des Entwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 "Logistikcenter Isselburger Straße" im Ortsteil Hamminkeln beschlossen.

Zielsetzung dieses Bebauungsplanes, ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Logistikcenters.

Mit angehängtem Schreiben unterrichte ich über die o. a. Planung der Stadt Hamminkeln und bitte um Stellungnahme bis zum unten genannten Termin.

Die Stadt Hamminkeln nutzt bei Beteiligungen elektronische Informationsmöglichkeiten.

Das Informationsmaterial zu dem o. g. Verfahren finden Sie ab dem 13.12.2023 unter:

https://www.hamminkeln.de/de/inhalt/aufstellungsverfahren-toeb-beteiligung/

Ich bitte um Übersendung Ihrer schriftlichen Stellungnahme bis zum <u>18.01.2024.</u>
Sollten Sie sich bis zum Ablauf der vorgenannten Frist nicht äußern, gehe ich davon aus, dass die von Ihnen wahrzunehmenden Belange durch diese
Bauleitplanung der Stadt Hamminkeln nicht negativ berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Angelina Kiefer



FD 61 Bauleitplanung Brüner Str. 9 46499 Hamminkeln Tel.: 02852-88265 Fax: 02852-8844265

Web: <u>www.hamminkeln.de</u>

Bitte denken Sie an Ihre Verantwortung gegenüber der Umwelt, bevor Sie diese E-Mail drucken.

Hinweistext zum Ausschluss der Rechtsverbindlichkeit:

Der Inhalt dieser eMail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen und ist nur für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Beachten Sie bitte, dass jede Form der unautorisierten Nutzung, jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser eMail nicht gestattet ist

Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser eMail nicht gestattet ist.

Wenn Sie nicht der richtige Adressat oder dessen Vertreter sind oder diese eMail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail.

Die Stadtverwaltung Hamminkeln nutzt jede Möglichkeit ihr Netzwerk frei von Viren zu halten. Jedoch sollten Sie überprüfen ob diese eMail und mögliche Anhänge frei von Viren sind, da keine Verantwortung für einen Virus, der durch diese eMail verbreitet werden könnte, übernommen wird.



Deutsche Telekom Technik GmbH, Friedrichstr. 1, 46483 Wesel

Stadt Hamminkeln FD 61 Bauleitplanung Brüner Str. 9 46499 Hamminkeln

Ralf Springsguth | West – Duisburg t_nl_west_pti_13_betrieb@telekom.de 10.1.2024 | 66Ae_FNP vom 06.12.2023 | Stadt Hamminkeln frühzeitige Beteiligung Entwurf 66. Änderung des Flächennutzungsplanes in Hamminkeln | Unser Zeichen: West13_2023_77158

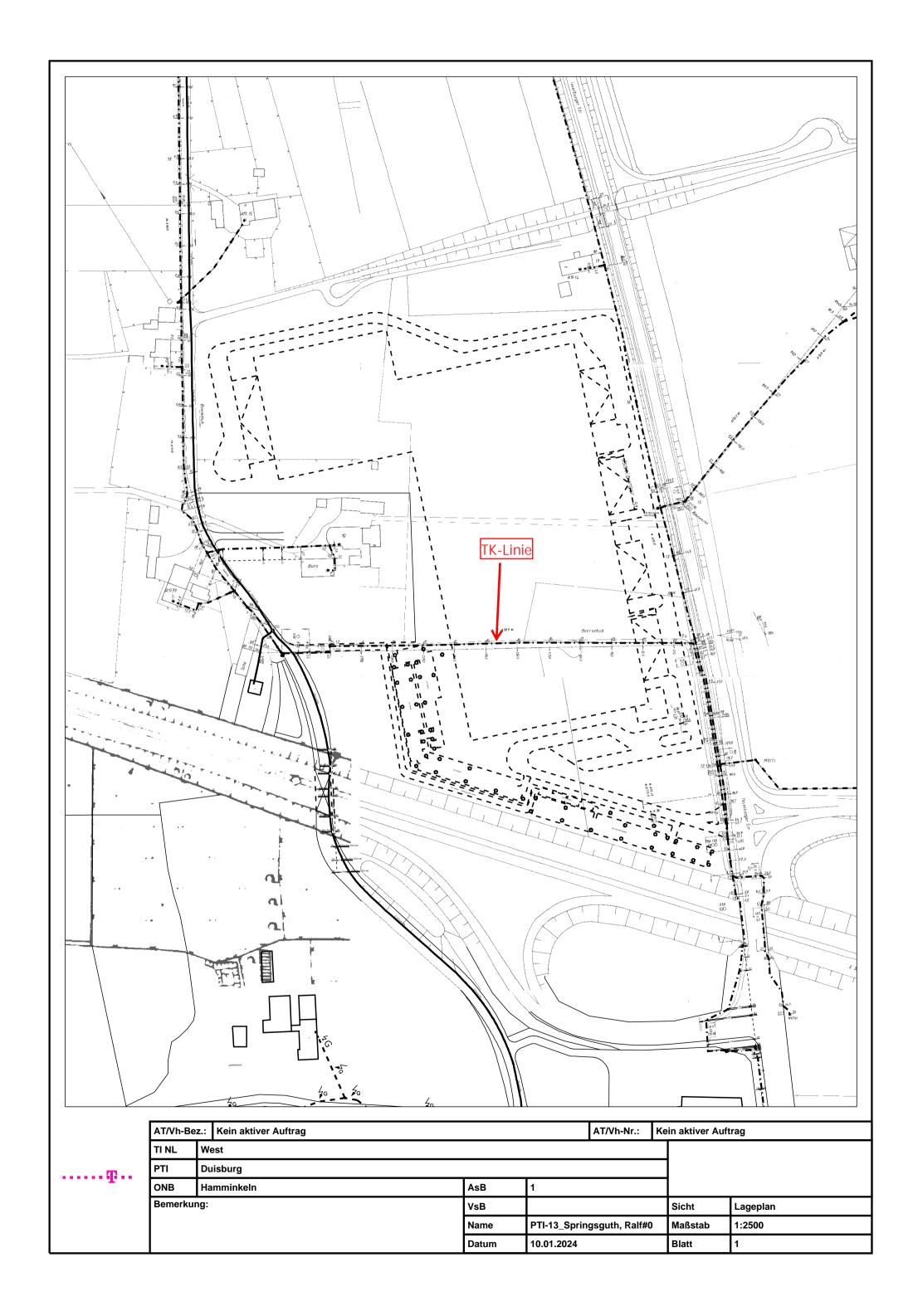
Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Freundliche Grüße	ŭ
i. A. Oliver Willen	i.A. Ralf Springsguth
Anlage(n): Lageplan	





240109_Stellungnahme zur 66. FNP-Änderung der Stadt Hamminkeln im Ortsteil Hamminkeln

RZ NDRH Liegenschaften an angelina.kiefer@hamminkeln.de, bauleitplanung@hamminkeln.de 09.01.2024 13:17 Gesendet von "Hornung, Andrea" <andrea.hornung@westnetz.de> Kopie "RZ NDRH Liegenschaften"

1 Attachment



Stellfläche Trafostation Logistikzentrum.pdf

Sehr geehrte Frau Kiefer, sehr geehrte Damen und Herren,

wir arbeiten als Netzbetreiber im Bereich der Hoch-, Mittel -, Niederspannung <= 110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH als Eigentümerin der Anlagen und bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Verfahren.

Angrenzend an den Geltungsbereich befinden sich Versorgungsleitungen der Westnetz GmbH, welche auch weiterhin für die öffentliche Stromversorgung benötigt werden und daher durch die Umsetzung des o. g. Verfahrens nicht gefährdet werden dürfen.

Vor Inangriffnahme etwaiger Tiefbauarbeiten muss grundsätzlich über unser Online-Portal: https://Bauauskunft.westnetz.de eine Planauskunft eingeholt sowie im Bereich der geplanten Arbeiten Suchschlitze durchgeführt werden, um die genaue Lage der Versorgungsleitungen festzustellen und somit eine Gefährdung dieser ausschließen zu können.

Vor dem Hintergrund der zu erwarteten Versorgungsaufgabe beantragen wir die Ausweisung einer Stationsfläche im Bebauungsplan. Der bevorzugte Stationsstandort kann dem beigefügten Plan entnommen werden.

Diese Stationsfläche kann mit dem Vorhabenträger und der Westnetz GmbH in seiner Lage abgestimmt werden.

Zur rechtlichen Sicherung der neu benötigten Ortsnetzstation regen wir die die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch an.

Zur weiteren und frühzeitigen Planung des erforderlichen Netzanschlusses bitten wir um Mitteilung der genauen Leistungsaufstellung des neuen Logistikzentrums an die Westnetz GmbH. Hierzu verweisen wir auf die aktuelle TAB, welche auf der Internetseite der Westnetz GmbH eingesehen werden kann.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte bestehen seitens der Westnetz GmbH keine Bedenken gegen die Umsetzung des geplanten Vorhabens.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Andrea Hornung
Westnetz GmbH
Regionaltechnik und Produktmanagement
Regionalzentrum Niederrhein
Netzplanung (DRW-D-DP)

Reeser Landstraße 41, 46483 Wesel T intern 786-2952

T extern +49(0)281 201-2952 Mobil: +49(0)1525 2135621

mailto:andrea.hornung@westnetz.de

Geschäftsführung: Dr. Jürgen Grönner, Dr. Patrick Wittenberg, Jochen Dwertmann

Sitz der Gesellschaft: Dortmund

Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund

Handelsregister-Nr. HRB 30872

USt.-IdNr. DE325265170

Stadt Hamminkeln

Diese E-Mail enthält vertrauliche, rechtlich geschützte bzw. personenbezogene Daten gemäß EU-DSGVO. Wir weisen unter Bezugnahme auf die EU-DSGVO daraufhin, dass das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail und der darin enthaltenen Informationen nicht gestattet sind.

Wir weisen im Übrigen darauf hin, dass der Inhalt dieser mail zu löschen ist, sofern der Zweck der Speicherung nicht mehr gegeben ist. Im Übrigen bitten wir Sie, dass – sollten Sie nicht der richtige Adressat sein, oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben- Sie bitte den Absender informieren und diese mail löschen

Von: angelina.kiefer@hamminkeln.de <angelina.kiefer@hamminkeln.de>

Gesendet: Mittwoch, 6. Dezember 2023 15:44

An: bauleitplanungen@brd.nrw.de; kreisplanung@kreis-wesel.de; regionalplanung@rvr.ruhr; FU-RHL-NL-KR-Strassenverwaltung@autobahn.de; T_NL_West_PTI_13_Betrieb@telekom.de; info@ehv-duwes.de; niederrhein@wald-und-holz.nrw.de; RZ NDRH Liegenschaften <rz_ndrh_liegenschaften@westnetz.de>; leitungsauskunft@amprion.net; Center-West@primagas.de; Leitungsauskunft@thyssengas.com; DU.Planauskunft@blb.nrw.de; Wesel@kb.rlv.de; DBSImm-KLN-Baurecht@deutschebahn.com; BAIUDBwToeB <BAIUDBwToeB@bundeswehr.org>; flueck@raesfeld.de; Stadtplanung@stadt-rees.de; mehrhoog@Kirchenkreis-wesel.net; Pia.Scholten@hamminkeln.de; Britta.Buschmann@hamminkeln.de; Silke.Gerten@hamminkeln.de; ortwin.nissing <ortwin.nissing@hamminkeln.de>; Siegfried.Neuhaus@hamminkeln.de; TOEB.NW@bundesimmobilien.de; stefan.meyer@solvay.com; bernd.feldhaus@solvay.com; lka@ekir.de; planung@hwk-duesseldorf.de; Sextro@Niederrhein.ihk.de; Plan3.as-wes@strassen.nrw.de; d.heiligenpahl@khwesel.de; gisela.lehmkuhl@huenxe.de; ZR-Dinslaken-Wesel@bistum-muenster.de; dan.schneiders@thvv-gmbh.de; ABR.Bauleitplanung@lvr.de; VT-WBV-MI@online.de; elke.elsermann@web.de; info630@bistum-muenster.de; registratur-do@bra.nrw.de; Frank.Scholt@bocholt.de; kleve@lwk.nrw.de; torsten.ludes@lvr.de; franz-josef.koenigscommandeur@lvr.de; betriebsleitung@wasserwerke-wittenhorst.de; Pruemm.Bianca@wasserwerkwittenhorst.de; du.poststelle@blb.nrw.de; bauleitplanung@isselburg.de; ZentralePlanung.ND@Vodafone.com; bn@gw-energienetze.de; haupt.issel@gmail.com; oliver.vach@kirchenkreis-wesel.net; Bruenen@kirchenkreis-wesel.net; bauamt.schermbeck.de. bauleitplanung@rhede.de Betreff: Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung der

Sie erhalten nicht oft eine E-Mail von <u>angelina.kiefer@hamminkeln.de</u>. <u>Erfahren Sie, warum dies wichtig ist</u> Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 15.02.2023 die Aufstellung des Entwurfes der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamminkeln im Ortsteil Hamminkeln beschlossen. Zielsetzung der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Änderung der Darstellung von Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbliche Baufläche.

Mit angehängtem Schreiben unterrichte ich über die o. a. Planung der Stadt Hamminkeln und bitte um Stellungnahme bis zum unten genannten Termin.

Die Stadt Hamminkeln nutzt bei Beteiligungen elektronische Informationsmöglichkeiten.

Das Informationsmaterial zu dem o. g. Verfahren finden Sie ab dem 13.12.2023 unter:

https://www.hamminkeln.de/de/inhalt/aufstellungsverfahren-toeb-beteiligung/

Ich bitte um Übersendung Ihrer schriftlichen Stellungnahme bis zum <u>18.01.2023.</u>
Sollten Sie sich bis zum Ablauf der vorgenannten Frist nicht äußern, gehe ich davon aus, dass die von Ihnen wahrzunehmenden Belange durch diese
Bauleitplanung der Stadt Hamminkeln nicht negativ berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Angelina Kiefer



FD 61 Bauleitplanung Brüner Str. 9 46499 Hamminkeln Tel.: 02852-88265 Fax: 02852-8844265

Web: www.hamminkeln.de

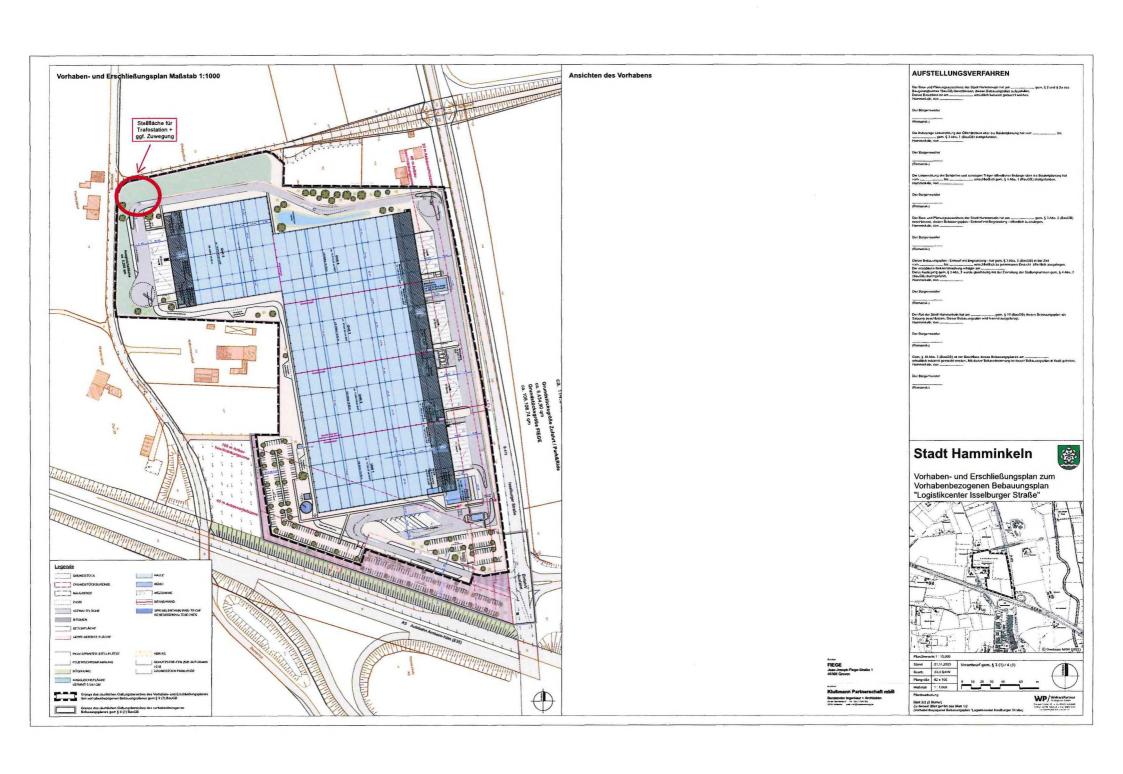
Bitte denken Sie an Ihre Verantwortung gegenüber der Umwelt, bevor Sie diese E-Mail drucken.

Hinweistext zum Ausschluss der Rechtsverbindlichkeit:

Der Inhalt dieser eMail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen und ist nur für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Beachten Sie bitte, dass jede Form der unautorisierten Nutzung, jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser eMail nicht gestattet ist.

Wenn Sie nicht der richtige Ädressat oder dessen Vertreter sind oder diese eMail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail.

Die Stadtverwaltung Hamminkeln nutzt jede Möglichkeit ihr Netzwerk frei von Viren zu halten. Jedoch sollten Sie überprüfen ob diese eMail und mögliche Anhänge frei von Viren sind, da keine Verantwortung für einen Virus, der durch diese eMail verbreitet werden könnte, übernommen wird.





Stellungnahme Autobahn GmbH des Bundes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 "Logistikcenter Isselburger Straße" im Ortsteil Hamminkeln sowie zur 66. Änderung des Flächennutzungsplanes Bentouhami, Ayoub an bauleitplanung@hamminkeln.de 29.01.2024 16:04 Kopie "angelika.kiefer@hamminkeln.de", "Anbau"

Vorhabenbezogener Bebauungsplanes Nr. 22 "Logistikcenter Isselburger Straße" im Ortsteil Hamminkeln (AZ: VEP22)

Entwurf der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamminkeln im Ortsteil Hamminkeln (AZ: 66Ae_FNP)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorab bedanke ich mich für die Gewährung einer Fristverlängerung.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB nimmt die Autobahn GmbH wie folgt Stellung.

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, ist für den Betrieb und die Unterhaltung der entlang des Plangebietes der o.g. Maßnahme verlaufenden Autobahn 3, Abschnitt 5 sowie für die Anschlussstelle (AS) Hamminkeln zuständig.

Die Stadt Hamminkeln hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Logistikcenter Isselburger Straße" sowie die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Hamminkeln beschlossen. Das Plangebiet befindet sich nördlich der Bundesautobahn (BAB) A 3 und westlich der Bundestraße 473. Das Plangebiet umfasst die zukünftigen Grundstücksflächen des Logistikzentrums. Darüber hinaus werden die Flächen für den Knotenpunktausbau und die geplante P+R-Anlage gem. § 12 (4) BauGB als Straßenverkehrsflächen außerhalb des Bereichs des Vorhaben- und Erschließungsplans in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einbezogen.

Die neue P+R-Anlage wird parallel zur Autobahn im südlichen Plangebiet angeordnet und soll ca. 100 Pkw-Stellplätze und 128 Fahrradstellplätze umfassen. Die Mitarbeiter- und Besucherstellplätze des Logistikzentrums werden auf dem südlichen Vorhabengrundstück bereitgestellt. Geplant sind hier ca. 210 Pkw-Stellplätze und 16 Fahrradstellplätze.

Die vorliegenden Planungen berühren darüber hinaus auch die Belange des Fernstraßen-Bundesamtes Leipzig (FBA). Die Beteiligung erfolgte daher durch die Autobahn GmbH des Bundes. Die vorbezeichnete Bauleitplanung wird beim FBA unter dem Geschäftszeichen S1/03-05-02-03#00016#0133 geführt. Die Belange des FBA wurden in der vorliegenden Stellungnahme entsprechend berücksichtigt:

"Im Vorhaben- und Erschließungsplan (M1:1000) werden nur die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen von der Hauptfahrbahn der BAB 3 bzw. von der Bundesstraße 473 dargestellt.

Da die Auf- und Abfahrtsarme ebenfalls Bestandteile der BAB sind, bitte ich die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone im Bereich der BAB 3/B 473 ebenfalls in die Planzeichnung eintragen zu lassen.

Hinsichtlich der geplanten Stellplätze, welche sich in einem Abstand von bis zu 40 m, gemessen vom befestigten Fahrbahnrand der BAB befinden, gehe ich davon aus das es sich um freiwillige Stellplätze handelt. Sollte es sich hierbei um Pflichtstellplätze handeln, sind diese umzuplanen und außerhalb der Anbauverbotszone anzuordnen.

Durch die geplanten Stellplätze entlang der BAB 3 ist aufzuschließen, dass die Verkehrsteilnehmer auf der BAB durch Fahrbewegungen oder einparkende Fahrzeuge geblendet werden. Kann eine Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer der BAB nicht ausgeschlossen werden, ist ein Sichtschutz vorzuhalten.

Die Errichtung von baulichen Anlagen im Zusammenhang mit den Parkplätzen, die über die Erdgleiche hinaus gehen (z.B. Ladesäulen, Beleuchtungsanlagen, Überdachungen), sind diese innerhalb der Anbauverbotszone nicht zulässig.

In die textlichen Festsetzungen/Hinweise und die Begründung des Bebauungsplanes ist Folgendes aufzunehmen bzw. zu ergänzen:

- Längs der Autobahn dürfen jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m – Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden. Umfasst sind hiervon auch jegliche mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehenden Anlagen über der Erdgleiche (z. B. Beleuchtungsmasten etc.). Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.
- Bezüglich der mit einem Pflanzgebot oder auch als Ausgleichsfläche festgesetzten Bereiche innerhalb der 40 m – Anbauverbotszone ist auch hier klar zu regeln, dass auch keine (baulichen) Anlagen errichtet werden dürfen, die den Vorschriften des § 9 Abs. 1 FStrG zuwiderlaufen.
- Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.
- Allgemein: Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) in den Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen bedürfen der Genehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt.
- Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.
- Beleuchtungsanlagen sind so anzubringen, dass die Verkehrsteilnehmer auf der BAB 3 nicht geblendet werden. Eine Blendung darf zu keiner Zeit gegeben sein, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB 3 zu gewährleisten. Dies bezieht sich auch auf die Bauphase und die dabei eingesetzten Geräte und Maschinen.
- Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. unter § 9 FStrG bedarf einer konkreten Prüfung im Einzelfall."

Bezüglich der im Verfahren veröffentlichten Verkehrsuntersuchung der Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft mbH sind folgende Leistungsfähigkeitsnachweise für die unmittelbar angrenzende AS Hamminkeln berechnet worden:

 Im Analysefall ergibt sich für die nördliche Rampe für die beiden Abbieger von der A3 kommend in der Morgenspitzenstunde jeweils die QSV B und in der Nachmittagsspitzenstunde die QSV B (Rechtsabbieger) sowie C (Linksabbieger). Für die südliche AS ergeben sich in der Morgenspitzenstunde die QSV B (Linksabbieger) und A (Rechtsabbieger) und in der Nachmittagsspitzenstunde die QSV C (Linksabbieger) und B (Rechtsabbieger).

- Im Prognose-Nullfall ergeben sich für die nördliche und südliche Rampe die gleichen QSV wie für den Analysefall.
- Im Prognose-Mitfall ergibt sich für die nördliche Rampe in der Morgenspitzenstunde die QSV D (Rechtsabbieger) und C (Linksabbieger/Geradeaus) und in der Nachmittagsspitzenstunde für beide Fahrströme die QSV C. Für die südliche Rampe ergibt sich für beide Spitzenstunden die QSV C (Linksabbieger) und B (Rechtsabbieger).

Hierzu wird angemerkt, dass unter Berücksichtigung des neuen Ausbaus im Zuge des Vorhabens (vierter Knotenpunktarm an der nördlichen AS) und der neuen Signalisierungskonzepte sowie Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsqualität für den Verkehrsablauf die Autobahn GmbH des Bundes keine Bedenken gegen dieses Planungsvorhaben hat.

Ich weise darüber hinaus darauf hin, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.

Es wird um eine Beteiligung im weiteren Verfahren gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Ayoub Bentouhami

Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Rheinland

Ayoub Bentouhami
Planungsingenieur Anbau, Sondernutzung, Straßenverwaltung
M +49 162 74 52 164
T +49 2151 387 46 631
ayoub.bentouhami@autobahn.de
www.autobahn.de

+++ Verkehrsmeldungen und alles rund um die Autobahn finden Sie in unserer App: Autobahn.de/app +++

Die Autobahn GmbH des Bundes

Rechtsform: GmbH

Sitz: Heidestraße 15 · 10557 Berlin · AG Charlottenburg · HRB 200131 B

Geschäftsführung: Dr. Michael Güntner (Vorsitzender),

Gunther Adler, Dirk Brandenburger Aufsichtsratsvorsitzender: Oliver Luksic

Vertraulichkeitshinweis

Diese Nachricht und jeder etwaig uebermittelte Anhang beinhalten vertrauliche Informationen und sind nur fuer die Personen oder Unternehmen bestimmt, an welche sie tatsaechlich gerichtet sind. Sollten Sie nicht der bestimmungsgemaesse Empfaenger sein, weisen wir Sie darauf hin, dass die

Verbreitung, das (auch teilweise) Kopieren sowie der Gebrauch der empfangenen E-Mail und der darin enthaltenen Informationen verboten sind und gegebenenfalls Schadensersatzpflichten ausloesen können. Sollten Sie diese Nachricht aufgrund eines Uebermittlungsfehlers erhalten haben, bitten wir Sie, den Absender unverzueglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Sicherheitswarnung: Bitte beachten Sie, dass das Internet kein sicheres Kommunikationsmedium ist. Obwohl wir im Rahmen unseres Qualitaetsmanagements und der gebotenen Sorgfalt Schritte eingeleitet haben, um einen Computervirenbefall weitestgehend zu verhindern, koennen wir wegen der Natur des Internet das Risiko eines Computervirenbefalls dieser E-Mail nicht ausschliessen.

Confidentiality note

This notice and any attachments which are transmitted contain confidential information and are intended only for the persons or companies to whom they are actually addressed. If you are not the intended recipient, please note that the distribution, copying (even partial) and use of the received e-mail and the information contained in the e-mail are prohibited and may result in a possible liability for damages. Should you have received this message due to a transmission error, we ask you to inform the sender immediately.

Safety warning: Please note that the Internet is not a safe means of communication or form of media. Although we are continuously increasing our due care of preventing virus attacks as a part of our Quality Management, we are not able to fully prevent virus attacks as a result of the nature of the Internet.

Hinweis zur Datenverarbeitung / Link to data protection policy: https://www.autobahn.de/datenschutz



BPL 22 u. 66. Ä. FNP Hamminkeln "Logistikcenter Isselburger Straße" Ludger.Igel an bauleitplanung 29.01.2024 08:52 Kopie Florian.Veen, Luisa.Kuhlmann, Helmut.Hartjes, Ingo.Gerhardt

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belange der von hier betreuten Straße B 473 Abs 5 werden durch Ihre Planung berührt. Unter Beachtung der allgemeinen Forderungen an Bundesstraßen (Anlage) und Anregungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Lückenlose dauerhafte nicht übersteigbare Einfriedung entlang der von hier betreuten Straßen ist im Bereich der freien Strecke grundsätzlich erforderlich sofern es sich nicht um land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke handelt.

Entlang der von hier betreuten klassifizierten Straßen ist das Gebiet in der Plandarstellung als "Bereich ohne Zugänge und Zufahrten" nach PlanzV zu kennzeichnen. Die Anlegung neuer Zufahrten oder Zugänge unterliegen dem gesetzlichen Verbot und sind nicht realisierbar.

In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße (Anbauverbotszone § 9 (2) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden. Ebenfalls unzulässig sind Einrichtungen die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z.B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o.ä.).

Grundsätzlich wird die Zustimmung zur Neuanbindung einer Gemeindestraße erteilt. Die Ausgestaltung ist nach den Vorgaben der SBV vorzunehmen, vor Baubeginn innerhalb des Bebauungsplanes umzusetzen und rechtzeitig mit einer Verwaltungsvereinbarung zu regeln. Die mir durch den Ausbau zukünftig entstehenden Mehraufwendung sind auf Grundlage der Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz vom 2021, von Ihnen zu Berechnen und geprüft vorzulegen und mit einer einmaligen Zahlung abzulösen.

Die Ausführungsplanung ist vor Baufreigabe einem Sicherheitsaudit zu unterziehen. Dieses ist durch ein von der BAST zertifiziertes Büro (Liste der BAST) im Auftrag der Stadt durchzuführen, Ergebnisse sind einzuarbeiten.

Grundsätzlich dürfen keine Versorgungsleitungen innerhalb der Fahrbahn verbleiben. Die notwendigen Änderungen und Sicherungen von Versorgungsleitungen veranlasst die Stadt. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Die notwendigen Änderungen und Sicherungen kommunaler Leitungen führt die Stadt durch.

Um die Phantommarkierung zu verhindern ist die Fahrbahndecke im gesamten Baubereich zu erneuern. Es ist Sorge zu tragen das Fahrzeuge auf der Bundesstraße nicht von der parallel geführten Straße bzw. Stellplätze geblendet werden.

Im Prognosenullfall ist die Verkehrsqualität der Nachmittagsspitze nochmals mit einer geänderten Freigabezeiten von Norden kommend und der Nebenrichtung zu berechnen, wir gehen davon aus das eine ausreichende Verkehrsqualität durch angepasste Freigabezeiten erreicht wird.

Die Mindestaufstelllänge für die Linksabbiegespur in das Bebauungsplangebiet beträgt 2 LKW und 1 PKW, die Planung hat nach RAL mit einem Linksabbiegetyp LA1 zu erfolgen. Der Bau der Linksabbiegespur darf die restlichen Fahrspuren nicht beeinträchtigen.

Im Zuge der Planungen ist zu gewährleisten dass nicht Kraftfahrstraße zugelassener Verkehr das Bebauungsplangebiet erreichen kann.

Die Ausbaumaßnahmen zum Erreichen der ausreichenden Leistungsfähigkeit trägt in vollem Umfang die Stadt Hamminkeln als Verursacher gemäß Bundesfernstraßengesetz. Die Unterhaltung von zusätzlichen Flächen und Einrichtungen ist nach der Kostenschätzung der Baumaßnahme zu ermitteln und durch eine einmalige Zahlung durch die Stadt abzulösen. Die Planung der Maßnahmen ist rechtzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau abzustimmen und eine Verwaltungsvereinbarung abzuschließen. Bauliche Maßnahmen an der Bundesstraße werden erst nach Abschluss der Verwaltungsvereinbarung gestattet. Für die Errichtung des Pendlerparkplatzes wird das Baurecht mit diesem Bebauungsplanverfahren geschaffen, mit einer anschließend abzuschließenden Planungsvereinbarung wird das Widmungsverfahren einschließlich der Kostenregelung abgestimmt.

Sofern die Stadt Hamminkeln in der Zukunft beabsichtigt, weitere Entwicklungen z.B. des Kooperationsstandortes Restfläche nördl. der A 3 und südl. der A 3 (geplanten Gewerbegebietes nördlich des Weikensees über die B 473 in Hamminkeln wie 2019 besprochen) zu entwickeln, ist hier das Verkehrsgutachten nachzuschärfen.

Das angefügte Verkehrsgutachten ist mit der mikroskopischen Verkehrssimulation zu ergänzen (siehe 9 Zusammenfassung der Gutachterlichen Stellungnahme). Eine Zustimmung ist Abhängig vom Nachweis der Leistungsfähigkeit der umliegenden Knotenpunkte und dem Ausschluss des Rückstaus auf die angeschlossene Bundesautobahn. Dies ist auch durch den Vergleich des erforderlichen und vorhandenen Rückstauraumes darzulegen.

Das Bebauungsplangebiet muss so erschlossen werden, dass auch Verkehre die auf der Kraftfahrstraße nicht zugelassen sind, das Bebauungsplangebiet erreichen. Hinweis:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan nutzt nicht die gesamte Fläche des Kooperationsstandortes. Die Erschließung der weiteren Flächen des Kooperationsstandortes sind nicht gesichert und müssen Rückwärtig erfolgen, eine Erschließung von der Bundesstraße ist nur über den Knoten mit der Anschlussstelle Nord möglich. Um die gesamte Fläche des Kooperationsstandort als Gewerbefläche zu nutzen, erfordert dies eine innere Erschließung über den betrachteten Knoten an der Anschlusstelle Nord. Eine weitere Erschließung für restliche Flächen des Kooperationsstandortes dürfen nicht über die Bundesstraße erfolgen. Die Erschließung muss Rückwärtig erfolgen.

Die Erschließung des Kooperationsstandort südl. der A3 ist nach dem vorgelegten Verkehrsgutachten gegenüber der Anschlusstelle nicht vorgesehen. Die mögliche Erschließung ist über den östlichen Arm des Knotens B 473 Loikumer Rott sicher zu stellen, erforderliche Flächen sind auch im Bebauungsplan 24 einschließlich des erforderlichen Blendschutzes freizuhalten.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtig werden.

Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.

Mit der Bitte um die Beteiligung im weiteren Verfahren.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Ludger Igel

Landesbetrieb Straßenbau.NRW. Regionalniederlassung Niederrhein Außenstelle Wesel Abteilung 4 Planungen Dritter fon: 0281/108-327

fon: 0281/108-327 fax: 0281/108-255

e-mail: ludger.igel@strassen.nrw.de



BBW GmbH | Konrad-Zuse-Straße 18 | 44801 Bochum

Zweite Fiege Real Estate Nord GmbH

Frau Giesker

Joan-Joseph-Fiege-Straße 1

48268 Greven

Bezug: Stellungnahme Landesbetrieb

Straßenbau NRW

vom: 29.01.2024

Unser Zeichen: 3.2620 - FrHe

Ansprechpartner: Frau Heitmeier
Abteilung: Verkehrstechnik
Telefon: 0234-9766 000

E-Mail: heitmeier@bbwgmbh.de

Datum 05.03.2024

Verkehrstechnische Untersuchung zum Logistikcenter "Isselburger Straße" in Hamminkeln

Ergänzende Stellungnahme zum Verkehrsgutachten

Sehr geehrte Frau Giesker,

im Rahmen des Bebauungsplans "Logistikcenter Isselburger Straße" hat unser Büro die Verkehrsuntersuchung zum geplanten Bauvorhaben durchgeführt. Im Zuge der Verkehrsuntersuchung wurde die Leistungsfähigkeit der beiden signalisierten Anschlussstellen "Hamminkeln" der A 3 gemäß dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) detailliert geprüft und bewertet. Dabei wurden die drei Belastungsfälle

- Analysefall (heutige Verkehrssituation)
- Prognose-Nullfall (zukünftige Verkehrssituation ohne Betrachtung des Bauvorhabens)
- Prognose-Planfall (zukünftige Verkehrssituation mit Betrachtung des Bauvorhabens)

gebildet und untersucht.

Im Zuge des Analysefalls und des Prognose-Nullfalls wurde die heutige Bau- und Betriebsform an den Anschlussstellen zugrunde gelegt.

Bei den Knotenpunkten handelt es sich um ein signalisiertes Knotenpunktsystem, bei dem die Anlagen verkehrsabhängig mit einer abgestützten Koordinierung, einem Meldungsaustausch und daraus resultierenden flexiblen Umlaufszeiten betrieben werden. Bei den Beobachtungen vor Ort zeigten sich in der Phasenfolge und den Freigabezeitverteilungen deutliche Abweichungen zu den in den signaltechnischen Unterlagen hinterlegten Festzeitprogrammen.

Aus diesem Grund wurden zur Bewertung der Knotenpunkte die Freigabe- und Umlaufzeiten mehrerer Umläufe der Spitzenstunden gemittelt und als Grundlage für die Bewertung gemäß dem HBS für den Analysefall und den Prognose-Nullfall herangezogen.

Unter Berücksichtigung des angesetzten Festzeitprogramms ergab sich für die südliche Anschlussstelle in der Nachmittagsspitzenstunde des Prognose-Nullfalls eine mangelhafte Verkehrsqualität (Stufe E). Die



rechnerische Wartezeit lag mit 71 Sekunden für den Geradeausverkehr in Fahrtrichtung Norden nur knapp über dem Grenzwert zur Stufe D (= 70 Sekunden).

Inzwischen liegt vonseiten des Landesbetriebs Straßenbau NRW eine Stellungnahme vor, in der eine erneute Überprüfung des Prognose-Nullfalls mit einer geänderten Freigabezeit (im Hinblick auf die vorhandene Verkehrsabhängigkeit) gefordert wird.

Da die im Zuge der bestehenden Verkehrsuntersuchung angesetzte Freigabezeit ein Mittel aus mehreren beobachteten Freigabezeiten abbildet, kann diese auch durchaus kürzer oder länger sein.

Eine erneute Überprüfung der zukünftigen Verkehrsmengen mit einer geänderten Freigabezeit (Verlängerung der Grünzeit für den Geradeausstrom nach Norden) in der Nachmittagsspitzenstunde des Prognose-Nullfalls zeigt, dass an der südlichen Anschlussstelle damit auch eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) erreicht werden kann.

Fazit: Unter Berücksichtigung einer geänderten Freigabezeit kann der südlichen Anschlussstelle ebenfalls eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) in der Nachmittagsspitzenstunde des Prognose-Nullfalls zugeordnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.-Ing. Lothar Bondzio